

Die Kosten der Erwerbung der zu den planmäßigen Straßenverlegungen benötigten Grundflächen, soweit diese letzteren sich nicht im städtischen Besitze befinden, bestreitet der Staatsfiscus, wogegen demselben das Areal der abzuwerfenden Straßentheile unentgeltlich zu überlassen ist.

## III.

Für die Kosten der von der Staatseisenbahnverwaltung planmäßig auszuführenden Herstellung von Brücken und Widerlagern zum Zwecke der Unter- und Ueberführung von Straßen, welche durch die Hebung der Durchgangsgleise zwischen der Residenzstraße und der verlegten Bergstraße nöthig und beziehentlich möglich gemacht wird, sowie zum Zwecke der Unterführung einer neuen Straße unter dem Rangirbahnhofe Dresden-Friedrichstadt, zahlt die Stadtgemeinde als Gegenleistung eine Pauschalvergütung von

1 000 000 M.

in baarem Gelde an den Staatsfiscus.

## 26.

## Decret an die Stände,

Nachträge zu dem Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1890/1 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 30. Januar 1890.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen im Anschlusse die vorbehaltene Begründung des Postulats zu Cap. 44, Titel 18, sowie einen Nachtrag zu dem Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1890/1, Cap. 6, 60 und 69 betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung derselben in Schuld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 27. Januar 1890.

Albert.



Hermann von Kostitz-Wallwitz.

## Begründung

zu Cap. 44 Titel 18 des Stats für die Finanzperiode 1890/1.

Die Diensträume der Amtshauptmannschaft zu Zwickau, welche sich in einem im Jahre 1873 für 19 000 Thaler erkauften Grundstücke an der Scheergasse daselbst befinden, sind ihrer Lage, wie ihrer Größe und Beschaffenheit nach ungenügend, auch ist es gerade nach den dasigen Verhältnissen ein Uebelstand, daß Dienstwohnung für den Vorstand